

GEMEINDE ALTDORF



Satzung zur Änderung der Kindergartengebührensatzung vom 23.06.2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf in der Sitzung am 23. Juni 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 3 Abs. (6) erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebührensätze (12-Monats-Gebühren) je Betreuungsplatz im Einzelnen:

1. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1):

1.1 „Modell 30“, tägliche Betreuungszeit bis 6 Stunden

	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
Familie mit 1 Kind	175,00 €/Monat	181,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	140,00 €/Monat	146,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	105,00 €/Monat	109,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	70,00 €/Monat	73,00 €/Monat

1.2 „Modell 35“, tägliche Betreuungszeit bis 7 Stunden

	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
Familie mit 1 Kind	204,00 €/Monat	212,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	163,00 €/Monat	170,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	122,00 €/Monat	127,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	82,00 €/Monat	85,00 €/Monat

Ganztagsbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3):

1.3 „Modell 39“, (Montag – Donnerstag)

- zwei fest vereinbarte Nachmittage je 14.00 bis 16.00 Uhr)

	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
Familie mit 1 Kind	345,00 €/Monat	359,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	276,00 €/Monat	287,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	207,00 €/Monat	215,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	138,00 €/Monat	143,00 €/Monat

1.4 „Modell 43“, (Montag – Donnerstag)

- vier fest vereinbarte Nachmittage je 14.00 bis 16.00 Uhr)

	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
Familie mit 1 Kind	461,00 €/Monat	479,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	369,00 €/Monat	384,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	277,00 €/Monat	288,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	184,00 €/Monat	191,00 €/Monat

2. Kinderkrippe (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):

2.1 „Modell 30“, tägliche Betreuungszeit bis 6 Stunden

	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
Familie mit 1 Kind	492,00 €/Monat	512,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	366,00 €/Monat	380,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	247,00 €/Monat	256,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	97,00 €/Monat	101,00 €/Monat

2.2 „Modell 35“, tägliche Betreuungszeit bis 7 Stunden

	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
Familie mit 1 Kind	524,00 €/Monat	544,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	397,00 €/Monat	413,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	278,00 €/Monat	289,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	129,00 €/Monat	134,00 €/Monat

Ganztagsbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3):

2.3 „Modell 39“, (Montag – Donnerstag)

- zwei fest vereinbarte Nachmittage je 14.00 bis 16.00 Uhr)

	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
Familie mit 1 Kind	649,00 €/Monat	675,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	523,00 €/Monat	543,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	403,00 €/Monat	420,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	254,00 €/Monat	264,00 €/Monat

2.4 „Modell 43“, (Montag – Donnerstag)

- vier fest vereinbarte Nachmittage je 14.00 bis 16.00 Uhr)

	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
Familie mit 1 Kind	743,00 €/Monat	773,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	617,00 €/Monat	641,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	497,00 €/Monat	517,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	348,00 €/Monat	362,00 €/Monat

3. Kindertagespflege (TAKKI – gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4):

Für Kinder in der Kindertagespflege wird eine Gebühr auf Basis der Betreuungsgebühren nach § 3 Abs. 6 Ziffern 2.1 bis 2.4 erhoben. Sie bemisst sich anteilig nach der Anzahl der Wochenstunden, die das Kind betreut wird und zwar bei einer Betreuung

von bis zu 30 Wochenstunden
von 31 bis 35 Wochenstunden
von 36 bis 39 Wochenstunden
ab 39 Wochenstunden

nach Ziffer 2.1
nach Ziffer 2.2
nach Ziffer 2.3
nach Ziffer 2.4.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2026 in Kraft.

Ausgefertigt:
Altdorf, den 24. Juni 2026

Erwin Heller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.